

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der  
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,  
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,  
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

**Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>**

**Durlach, 1710**

Der Zwanzigste Titul.

**urn:nbn:de:bsz:31-67425**

ordnung gethan/ mit Recht erkannt werden/ daß der Schuldherz nunmehr gut fug und macht habe/ das Unterpfind anzugreifen/ und durch die darzu Berordnete zu verganten und zu verkauffen/ also und dergestalt/ daß dem jenigen/ der am meisten dar auff gebotten/ solches verabsolgt/ und vom erlösten Geld dem Glaubiger sein Aufstand/ mit dem Interesse, bezahlet werde.

§. I.

Obschon der Schuldner das Unterpfind/ ohne des Schuldherz Wissen und Bewilligung anderwerts veräußert/ hat jedoch der Schuldherz Macht/ entweder wider den Schuldner eine persönliche Action vorzunehmen/ oder auff das Unterpfind/ solches wäre gleich veräußert worden/ wem es wolte/ eine Klag/ wie oben Anregung beschehen/ anzustellen.

§. II.

Dieweilen sich auch zuträgt/ daß etwan ein Gut unterschiedlichen Personen versezt und verpfändt wird/ so soll ein jeder unter ihnen/ wann das Gut von dem Schuldner/ ohn ihr Wissen und Willen verkaufft worden/ macht haben/ den Kauff umzustossen/ und durch Erlegung des Kauffschillings/ das verkauffte Pfand wider an sich zu bringen/ es wäre dann/ daß einer/ so das Pfand zu kauffen begehrt/ vor dem getroffenen und geschlossenen Kauff die Schuld/ darum es anfangs versezt worden/ bezahlen und abrichten thäte.

## Der Zwanzigste Titul.

Welcher gestalt ein Glaubiger/ an des andern statt komme.

**D**A sich wider verhoffen zutragen solte/ daß jemand Unserer Unterthanen oder Angehörigen/ so freventlich und vermessen handeln thäte/ daß er um unterschiedlicher Schulden/ oder auffgenommenen Gelds willen/ ihrer Zween ein Gut verpfändete/ und das Pfand vor beede Schulden nicht gnug wäre/ auch er dem letzten Glaubiger vorseztlicher und betrüglicher weiß verschwiegen hätte/ daß solch Gut zuvor versezt und verpfändt/ so soll solche zwenyte Ber-

Verpfändung ganz unächtlich und ungültig / auch der Schuldner verbunden seyn / dem zweyten Glaubiger andere Pfand einzusetzen / oder ihme sonsten gnugsame Versicherung zu thun / oder die Schuld mit allem Kosten / Schaden und Interese zu bezahlen. Und wollen Wir auch einen solchen / welcher dergestalt betrüglicher weiß handelt / an Leib und Gut / je nach Beschaffenheit der Sachen und Person / zu straffen Uns vorbehalten haben / darnach sich ein jeder zurichten.

§. i.

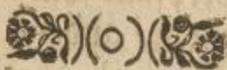
Im fall aber das Pfand / welches umb einer Schuld willen einem andern versezt und verpfändt worden / um ein merckliches besser ist / als eine solche Schuld / so ist / wie droben Anregung geschehen / ihme zugelassen / auch solche Übermaß / die er auff dem verpfändten Gut noch stehen hat / um andere Schulden zu verpfänden / jedoch daß er dem Glaubiger warhafftig anzeige / wie hoch zuvor das Gut versezt seye / und wie hoch die Übermaß sich noch weiter erstrecke.

§. ii.

Wann nun ein Schuldner zween Gläubiger / und der eine das verpfändte Gut / der andere aber / wegen seiner ausständigen Schuld nichts in handen hätte / und derjenige / so nichts innhätte / sein Schuld bezahlen wolte / so soll er / wann derselbe die Bezahlung anzunehmen sich waigerte / das Geld verpitschirt hinderlegen / und ihme alsdann das Pfand allein verbunden seyn und zugehören / ob gleich solches nicht austruckenlich abgeredet worden.

§. iii.

Da aber ganz ein Frembder / dem der Schuldner nichts zuthun / auch käme / und den Glaubiger oder die Pfand bezahlte / soll ihme nicht zugelassen seyn / alsbald auff die Pfand eine Gerechtigkeit zu erlangen / oder an des Gläubigers statt zu treten / es wäre dann anfangs also vom Schuldner angedingt worden / oder der Glaubiger hätte ihme diese Gerechtigkeit freywillig übergeben.



Der